



Finanzamt Leer (Ostfriesland) \* 26787 Leer

EINGEGANGEN  
24. JULI 2014

Finanzamt Leer (Ostfriesland)

Herrn  
Dirk Dübbel  
Mühlenstr. 157  
26789 Leer

Bearbeitet von  
Herrn Fitz  
ZiNr.  
034

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
07.07.2014/DD

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

[REDACTED]  
[REDACTED]

Durchwahl (0491) 98 70 -  
222

Leer  
21. Juli 2014

## Verbindliche Auskunft nach § 89 AO

### Ihr Antrag vom 07. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Dübbel,

die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft lehne ich aus formalen Gründen und nach pflichtgemäßen Ermessen ab.

1. In dem Antrag fehlen die in § 1 Abs. 1 Tz 6 und Tz 7 Steuer-Auskunftsverordnung (StAusKV) benannte Erklärungen bzw. Versicherungen.
2. Dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft fehlt es an einem besonderen steuerliches Interesse. Ein besonderes steuerliches Interesse für die Erteilung von verbindlichen Auskünften ist nur gegeben
  - bei Sachverhalten, die schwierig zu lösende steuerliche Fragen aufwerfen
  - bei Fragestellungen, die nicht bereits durch ein im BStBl I veröffentlichtes BMF-Schrei-

- 2 -

Dienstgebäude  
Edzardstraße 12/16  
26789 Leer

Telefon  
(0491) 98 70 - 0  
Telefax  
(0491) 9 87 02 09

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr;  
zusätzlich Do. 12.00 - 17.00  
Uhr (nur Infothek)

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE85 2800 0000 0028 5015 11,  
BIC MARKDEF1280  
Sparkasse LeerWittmund, IBAN DE17 2855 0000 0000 8490 00,  
BIC BRLADE21LER

E-Mail: [Poststelle@fa-ler.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-ler.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)

ben bzw. durch im BStBl II veröffentlichte BFH-Rechtsprechung geklärt worden sind

Mit der Frage, ob Gold eine Sache im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG sein kann hat sich der BFH in seinem Urteil vom 11. November 2010 – VI R 21/09 –, BFHE 232, 50, BStBl II 2011, 383, insbesondere Tz. 15 bereits auseinandergesetzt.

3. Auch soll hier die Finanzverwaltung ein konkretes Produkt des Lieferanten des Antragsstellers hinsichtlich seiner steuerlichen Anforderung beurteilen.

Dies lässt sich insbesondere aus der Formulierungen im Anschreiben

*„Die steuerliche Beurteilung hat daher eine erheblich Bedeutung, da der Lieferant der Edelmetalle diese Möglichkeit der Edelmetall-Bezüge als steuerfreie Sachbezüge bundesweit anbieten möchte. Da der Lieferant auch mir als Arbeitgeber diese Möglichkeit nur dann einräumt, wenn vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft über die zutreffende steuerliche Behandlung als steuerfreie Sachbezüge vorliegt, .....*“

erkennen.

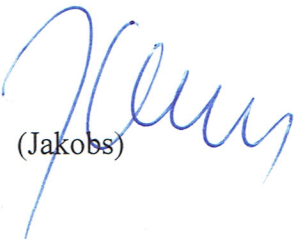
Seitens der Finanzverwaltung gibt es allerdings kein Zertifizierungsverfahren für solche Produkte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Leer (Ostfriesland) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorzahlungsbekanntmachung durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat** (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist. Der Bescheid gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 123 Satz 3 der Abgabenordnung).

Mit freundlichem Gruß

  
(Jakobs)